

Februar 2025

INFO-BLATT

Einwohnergemeinde Worben

Steuererklärung

Wichtige Informationen und Neuerungen zur Steuererklärung des Jahres 2024.

Seite 14

Factsheet Gemeindefinanzen

Informationen über die Zuständigkeiten und Finanziellen Kompetenzen im Bereich „Budget und Finanzplan“.

Seite 16

Baugesuche 2024

Alle bewilligten Baugesuche auf einen Blick.

ab Seite 12



Werte Gemeindebürgerinnen
Werte Gemeindebürger

Der Jahreswechsel ist einige Wochen her und das Jahr 2025 läuft bereits auf Hochtouren. Ebenso starteten der Gemeinderat und die Kommissionen mit Sitzungen in die zweite Hälfte der politischen Legislatur. Darüber hinaus fand ein Infoanlass zum Projekt "Schulraum 2030" statt, an dem zahlreiche interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend waren.

Doch weisst du was mich mehr freut als eine spannende Gemeinderats- oder Kommissionssitzung...wenn ich auf dem Weg zur Sitzung Kinder beim Schul- oder Gemeindehaus spielen sehe 😊. Ich weiss nicht wie es dir geht aber für mich fühlt es sich so an, als wäre die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen längst vergangen. Stattdessen wurden die letzten schweizweiten Massnahmen "erst" vor etwa drei Jahren aufgehoben. Dementsprechend ist es wie eingangs erwähnt sehr erfreulich zu sehen, dass die öffentlichen Spiel- und Sportanlagen wieder rege genutzt werden.

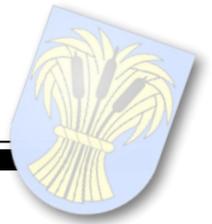
Die Tage werden länger und wärmer und der Frühling wird sicherlich noch viele schöne Tage für uns bereithalten. Tage, an denen sich die kleineren Kinder dem Spielplatz beim Gemeindehaus oder hinter dem Schulhaus erfreuen können. Tage, an denen die älteren Kinder und Jugendlichen beim Schulhaus unter anderem Fussball oder Basketball spielen können. Tage, an denen sich alle draufgängerischen Skaterinnen und Skater beim Skaterplatz austoben können. Davon abgesehen gibt es in der Gemeinde natürlich noch zahlreiche weitere Orte, um den Frühling zu geniessen – beispielsweise kann das Infoblatt auch an einem sonnigen Platz auf einem Bänkchen gelesen werden 😊.

Ob du die letzten Tage der Skisaison auf der Piste verbringst oder wie ich, bereits dem Frühling entgegenblickst, wünsche ich dir und deiner Familie im Namen des Gemeinderates gute Gesundheit und viel Sonnenschein.

CHRISTOPH BENZ
GEMEINDERAT

Inhalt

Gemeinderat	2 - 3
Gemeindeschreiberei	4 - 10
Bauverwaltung	11 - 13
Finanzverwaltung	14 - 17
Soziales	18 - 19
AHV-Zweigstelle	20
Schule Worben	21
Tagesschule Worben	22
Kultur & Freizeit	23
Impressum	24



Kurzmitteilungen aus dem Gemeinderat...

Gemeindeversammlung 02.12.2024: Am 2. Dezember 2024 fand die ordentliche Gemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle Worben statt. Es nahmen 105 Stimmberechtigte teil (5.66 %). Die Ergebnisse der traktandierten Geschäfte sind auf der Homepage www.worben.ch aufgeschaltet.

Gemeindeversammlungen 2025 - Beginn 19.00 Uhr & Kinderbetreuung: Erstmals fand die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 um 19.00 Uhr statt und es wurde während der Durchführung eine Kinderbetreuung bereitgestellt. Am neuen Konzept wird für die geplanten Gemeindeversammlungen des Jahres 2025 festgehalten.

Auffahrtsbrücke und Sommeröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Worben: Die Gemeindeverwaltung Worben bleibt am Freitag nach Auffahrt, 30. Mai 2025, geschlossen. Die Sommeröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Worben bleiben analog der letzten Jahre gleich und werden auf der Homepage www.worben.ch publiziert sowie beim Eingang des Gemeindehauses angeschlagen.

Neuer Mitarbeiter Werkhof: Nach knapp 8-jähriger Tätigkeit wird Daniel Münger per 1. März 2025 eine neue Herausforderung annehmen. Für die Arbeitsstelle als Mitarbeiter Gemeindebetriebe (Werkhof) konnte Reto Hauswirth per 1. April 2025 angestellt werden. Den neuen Mitarbeiter heissen wir herzlich willkommen – wir freuen uns auf eine spannende, lehrreiche und teamorientierte Zusammenarbeit.

Kids-Sport-Woche 2025: Der Verein Kids-Sport bietet ein eigenes Sportangebot während den Schulferien für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren. Auch im Jahr 2025 werden wiederum Kids-Sport-Wochen angeboten. Weitere Informationen sowie Termine sind auf der Homepage www.worben.ch aufgeschaltet.

Hausbesuchsangebot plus: Die Mütter- und Väterberatung bietet ein „Hausbesuchsangebot plus“ an. Dieses hat das Ziel, eine starke Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen, die Elternkompetenzen zu stärken und den Kindern damit einen guten Start in das Schulsystem zu ermöglichen. Seit dem Jahr 2021 nimmt die Gemeinde Worben am Hausbesuchsangebot plus teil und hat nun beschlossen, dieses Programm weiterhin anzubieten. Weitere Informationen zu diesem Angebot können der Homepage der Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern entnommen werden.

Verlegung öffentlicher Bücherschrank: Der Gemeinderat Worben hat beschlossen, den Bücherschrank im Eingangsbereich des Gemeindehauses Worben in die alte Telefonkabine bei der Postautohaltestelle „Worben Gemeindehaus“ zu verlegen. Die Umgestaltung der alten Telefonkabine wird bis Ende Februar 2025 durchgeführt. Weitere Informationen erfolgen im Infoblatt Nr. II/2025.

Ausbau Oberer Schulweg: Am 14. Juni 2023 erfolgte die Genehmigung des Kredits über Fr. 210'000.00 durch die Gemeindeversammlung Worben. Am 21. März 2024 erhielt die Gemeinde Worben den Gesamtbauentscheid durch das Regierungsstadthalteramt Seeland. Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten wurde der Firma Bau4U AG aus Biel erteilt. Die Realisierung „Ausbau oberer Schulweg“ erfolgt im 2. Quartal des Jahres 2025.

Neuzuzügeranlass 2025: Die Gemeinde Worben organisiert jährlich für die neuen Bürger:innen einen Willkommens-Apéro. An diesem Abend bietet sich die Möglichkeit, die neue Wohngemeinde, die politischen BehördenvertreterInnen sowie die Verwaltungsmitarbeitenden kennenzulernen. Die im Jahr 2024 zugezogenen Einwohner:innen werden jeweils im März direkt per Brief angeschrieben und eingeladen.

Parkschwimmbad Lyss und Eissporthalle Lyss: Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lyss und Worben können die Bürger:innen die Saisonabonnemente des Parkschwimmbades und der Eissporthalle Lyss zum Einheimischen-Tarif beziehen. Die Abgabe verbilligter Abonnemente erfolgt unter Vorweisung eines persönlichen Ausweises an der Kasse. Die Saisonabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.



Neue Regelungen im Energierecht 2025

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 angenommen. Den Vollzug der neuen Regelungen hat der Bundesrat am 20. November 2024 in verschiedenen Verordnungen präzisiert. Um der Strombranche genügend Zeit für die Umsetzung gewisser Massnahmen zu geben, setzt er die Gesetzesänderungen und die Verordnungen gestaffelt in Kraft. Das erste Paket tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beinhaltet Teilrevisionen des Energiegesetzes, des Stromversorgungsgesetzes sowie Anpassungen im Raumplanungs- und Waldgesetz. Es regelt die Weiterführung der Förderung für die erneuerbaren Energien, führt Elemente zur Versorgungssicherheit wie die obligatorische Wasserkraftreserve ein und enthält Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Das erste Paket der neuen Regelungen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es umfasst einen Teil des revidierten Stromversorgungsgesetzes, das Waldgesetz und alle Elemente des Energiegesetzes mit Ausnahme von Artikel 15 (Abnahme- und Vergütungspflicht, Minimalvergütungen). Grund dafür ist der enge Zusammenhang dieses Artikels mit den Neuerungen bei der Grundversorgung im Stromversorgungsgesetz, die zwar ab 2025 in Kraft treten, jedoch erst ab dem Tarifjahr 2026 wirksam werden. Die neuen Regelungen im Raumplanungsgesetz treten im Rahmen der Revision 2 Raumplanungsgesetz voraussichtlich am 1. Juli 2025 in Kraft.

Das zweite Paket mit den restlichen Neuerungen wird der Bundesrat voraussichtlich im ersten Quartal 2025 verabschieden und auf den 1. Januar 2026 in Kraft setzen. Dazu gehören auch die Regelungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht mit der neu vorgesehenen Minimalvergütung. Bis zum 1. Januar 2026 bleiben die heutigen Regeln unverändert gültig.

Die wichtigsten Neuerungen:

- **Energieverordnung:** Der Begriff des „Nationalen Interesses“ wird auf Solaranlagen mit einer Winterstromproduktion von mindestens 5 GWh ausgeweitet. Neue Regelungen für ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) erlauben die Nutzung des Verteilnetzes, auch mit sogenannten virtuellen ZEV. Und bis 2035 müssen mit Effizienzmassnahmen jährlich 2 TWh Strom eingespart werden. Die meisten Versorger müssen Stromsparvorgaben erfüllen. Auch schweizweite Energiesparprogramme und -kampagnen sollen dazu beitragen. Neu eingeführt werden Herkunftsnachweise (HKN) für flüssige und gasförmige erneuerbare Brenn- und Treibstoffe sowie für nicht erneuerbaren Wasserstoff und emissionsarme Flugtreibstoffe. Einmal pro Jahr müssen alle Stromkundinnen und -kunden die Stromkennzeichnung erhalten.
- **Energieförderungsverordnung:** Hier werden verschiedene Förderinstrumente neu eingeführt, wie etwa die gleitende Marktprämie oder Investitionsbeiträge. Auch werden Anreize für den Bau von grossen Solaranlagen auf Dächern, von Anlagen an Fassaden und auf Parkplatzarealen gesetzt.
- **Stromversorgungsverordnung:** Die Beschaffung von Strom für die Grundversorgung wird von derjenigen für die freien Marktkunden getrennt. Letztere dürfen nicht mehr von der Grundversorgung quersubventioniert werden, was bisher mit Preisnachteilen für die Grundversorgten verbunden war. Mindestens 20 Prozent des Stroms muss zudem aus erneuerbarer Inlandproduktion stammen. Ausserdem dürfen die Stromlieferanten nur noch langfristig beschaffen, um Preisschwankungen zu vermeiden. Die Verordnung regelt auch die Solidarisierung der Kosten für die Verstärkung der Stromverteilnetze und führt eine nationale Datenplattform für den Austausch von energiewirtschaftlichen Daten ein.
- **Winterreserveverordnung:** Ab 2025 sind die Betreiber grösserer Speicherseen (ab einer Speicherkapazität von 10 GWh) verpflichtet, für den Winter in den Speicherseen genügend Wasser für die Stromproduktion zur Bewältigung von kritischen Versorgungsengpässen zurückzuhalten. Sie erhalten dafür eine moderate Pauschalabgeltung.



Spartageskarte Gemeinde

Einen Tag lang unbeschränkt Bus, Postauto, Tram, Zug und teilweise auch Schiff fahren: Die Spartageskarten Gemeinde machen es möglich.

Die Spartageskarten sind preislich gestaffelt: Je früher gebucht, desto günstiger der Tarif. Personen mit einem Halbtax-Abonnement profitieren ebenfalls.

Klasse und Segment	Preisstufe 1: Bis max. 10 Tage vor dem Reisetag erhältlich	Preisstufe 2: Bis max. 1 Tag vor dem Reisetag erhältlich
2. Klasse mit Halbtax	39 Franken	59 Franken
2. Klasse ohne Halbtax	52 Franken	88 Franken
1. Klasse mit Halbtax	66 Franken	99 Franken
1. Klasse ohne Halbtax	88 Franken	148 Franken

Schweizweit steht pro Tag ein Kontingent von 3'000 bis 4'000 Spartageskarten zur Verfügung. Alle Gemeinden greifen über eine zentrale Applikation auf das gleiche, schweizweite Kontingent zu. Ist dieses ausgeschöpft, kann für den gewählten Reisetag schweizweit keine Spartageskarte Gemeinde gekauft werden.

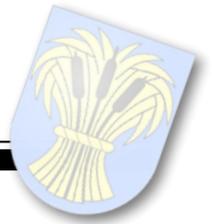
Verkauf und Inkasso erfolgen ausschliesslich am Schalter der Gemeindeschreiberei Worben. **Reservationen sind nicht möglich, weder online noch telefonisch.** Die Spartageskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Für die Ausstellung wird der exakte Name/Vorname und das Geburtsdatum gemäss Swispass oder Identitätskarte benötigt. Die Spartageskarten sind nur im Vorverkauf erhältlich. Ab 6 Monate im Voraus und bis maximal einen Tag vor der Reise. Sie können nicht am Reisetag gekauft werden. Ein Überblick über Verfügbarkeit und Preise ist unter www.spartageskarte-gemeinde.ch zu finden.

GEMEINDESCHREIBEREI WORBEN

Bevölkerungsstatistik 2024

Einwohnerzahl per 31.12.2023	2'558 Personen
Einwohnerzahl per 31.12.2024	2'633 Personen
- davon mit einer anderen Staatsbürgerschaft	342 Personen
Geburten	23 Personen
Todesfälle	35 Personen
Bevölkerungszunahme	75 Personen

GEMEINDESCHREIBEREI WORBEN



Fundgegenstände 2024

Beim Fundbüro von Worben wurden vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 folgende Gegenstände abgegeben:

- Schlüsselbund
- Samsung Galaxy Watch
- Goldene Armbkette
- Kleine Markentasche
- Brillenglas
- Schlüssel
- Sackmesser



Wir bitten die Verlierer:innen, die Fundgegenstände bis am **25. April 2025** bei der Gemeindeschreiberei Worben abzuholen. Die nicht abgeholt Gegenstände werden dem/der Finder:in zurückgegeben, für gemeinnützige Zwecke verwendet oder entsorgt.

GEMEINDESCHREIBEREI WORBEN

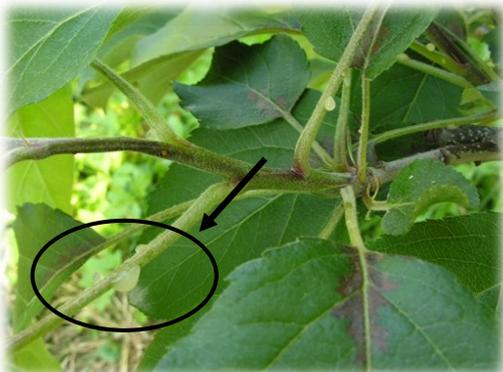
Feuerbrand - Kontrolle ist wichtig

Zwischen Mitte Juni und Mitte August ist der Feuerbrandkontrolleur unterwegs. Er kontrolliert Hausgärten, Hochstamm-Feldobstgärten, Hecken und Waldränder auf allenfalls vorhandenen Feuerbrandbefall. Warum diese Kontrollen?

Der Feuerbrand ist eine sehr gefährliche Bakterienkrankheit des Kernobstes (Apfel, Birnen und Quitten) und einiger Zier- und Wildgehölze (z.B. Weissdorn, Cotoneaster, Mispel, Vogelbeere, Feuerdorn). Der Krankheitserreger, das Bakterium *Erwinia amylovora*, wird mit dem Bakterienschleim durch Insekten und Vögel übertragen und so rasch und weit verbreitet. Ein befallener Baum kann innerhalb nur einer Vegetationsperiode absterben. Direkte Bekämpfungsmassnahmen fehlen weitgehend. Eine Behandlung mit Antibiotika (in die Blüten) ist nur vorbeugend, befallene Bäume können nicht mit Antibiotika geheilt werden. Wegen seiner Gefährlichkeit wurde der Feuerbrand zur gemeingefährlichen Krankheit erklärt. Es besteht Melde- und Bekämpfungspflicht (Pflanzenschutzverordnung PSV, SR 916.20). Grundsätzlich müssen befallene Pflanzen gerodet und verbrannt werden (PSV Art. 29).

Verdächtige Pflanzenteile darf man nicht berühren, denn dadurch erhöht sich die Verschleppungsgefahr der Krankheit auf andere Pflanzen. Falls Sie verdächtige Pflanzen finden, melden Sie dies sofort Ihrer Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde wird zusammen mit dem Feuerbrand-Kontrolleur die nötigen Massnahmen ergreifen. Weitere Informationen zum Feuerbrand finden sich auf der Homepage des Bundes (www.feuerbrand.ch) und auf der Homepage des Kantons Bern (www.be.ch/feuerbrand).

GEMEINDESCHREIBEREI WORBEN



Legende

Frischer Bakterienschleim ist weiss, glasig und verfärbt sich nach einigen Stunden in orange und braune Tropfen. Die Blätter verfärben sich vom Blattstiel her braun. Diese Symptome sind vielerorts sichtbar.



Invasive Neophyten - was können wir tun...

Gemeinsam gegen invasive Neophyten mit dem Neophytensack der Gemeinde Worben.

Fremdländische Problempflanzen haben bei uns keine natürlichen Feinde – sie breiten sich deshalb sehr schnell aus und bedrohen damit die einheimischen Pflanzenarten und die Biodiversität. Einige der Pflanzen können auch gesundheitliche Probleme verursachen und grosse Schäden an Infrastrukturbauten anrichten. Wirtschaftlich lohnt sich eine frühzeitige Bekämpfung, damit später nicht riesige Flächen gejätet werden müssen. Mit dem Neophytensack, der kostenlos entsorgt werden kann, wollen 18 Seeländer Gemeinden gemeinsam mit der Bevölkerung die Problempflanzen bekämpfen.

Die Gemeinden Aegerten, Arch, Bellmund, Biel, Büren, Diessbach, Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meisberg, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau und Worben beteiligen sich 2025 am Neophytensack-Projekt. Sie wollen die Bevölkerung motivieren, die invasiven Neophyten zu sammeln und richtig zu entsorgen. Je nach Gemeinde kann der Sack bei der Verwaltung bezogen werden oder er wird in die Haushalte verteilt. Abgegeben wird auch ein Flyer, der die Pflanzen beschreibt. Ob der Sack direkt der Kehrrichtabfuhr mitgegeben oder an einem bestimmten Ort deponiert werden muss, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde. Invasive Neophyten dürfen weder kompostiert noch liegen gelassen werden, da die Gefahr der unerwünschten Verbreitung gross ist. Bei einigen invasiven Neophyten reicht bereits ein kleines Stück der Wurzel, des Sprosses oder einer verdorrten Blüte mit versteckten Samen, damit neue Pflanzen wachsen.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten ist arbeitsintensiv und kann durch die Gesellschaft nur gemeinsam umgesetzt werden. Die Bevölkerung ist aufgerufen, in ihren Gärten die invasiven Pflanzen wie Kanadische Goldruten, Kirschlorbeer, Schmetterlingsstrauch oder das einjährige Berufskraut zu entfernen, damit sich diese Pflanzen nicht weiter in ökologisch wertvollen Gebieten ausbreiten können. Es lohnt sich, diese Pflanzen möglichst frühzeitig zu entfernen, bevor grössere Gebiete „verseucht“ sind und der Aufwand für deren Bekämpfung sehr gross und kostspielig wird.

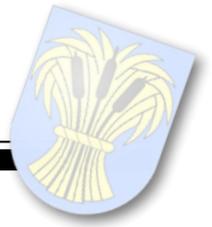
Doch welche Pflanzen gehören in den Neophytensack? Hierzu gibt es zu jedem Sack einen Flyer mit entsprechenden Informationen.

Um die Ausbreitung von invasiven Neophyten einzuschränken, hat der Bund in der Freisetzungsverordnung den Handel mit invasiven Pflanzen wie Kirschlorbeer oder Schmetterlingsstrauch untersagt.

Die Neophytensäcke können auf der Gemeindeverwaltung Worben gratis abgeholt werden.

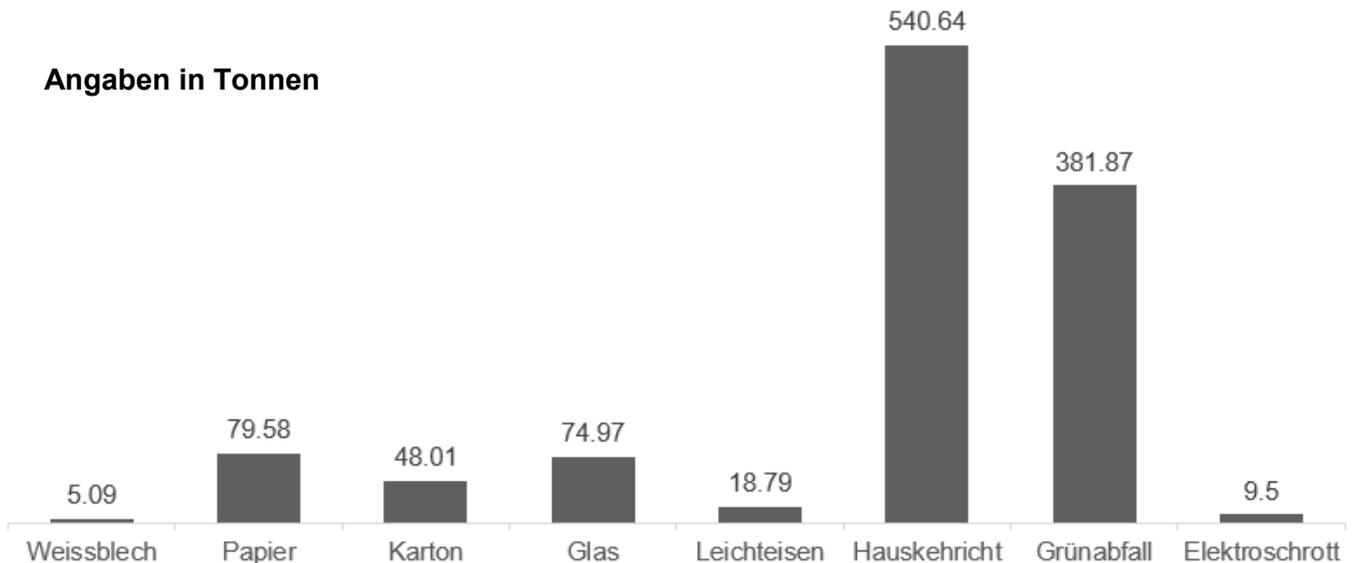
SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN





Abfallstatistik 2024

Angaben in Tonnen



SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN

Grünabfuhrvignetten 2025

Ab sofort können bei der Gemeindeschreiberei Worben die **Jahresgrünabfuhrvignetten 2025** zu folgenden **Preisen (exkl. MwSt.)** bezogen werden:

- Container bis 60 Liter	Fr. 23.00	- Container bis 360 Liter	Fr. 110.00
- Container bis 140 Liter	Fr. 55.00	- Container bis 500 Liter	Fr. 135.00
- Container bis 240 Liter	Fr. 85.00	- Container bis 770 Liter	Fr. 170.00

Container, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechend dem nächst grösseren Container.

Für gebündelte Grünabfälle oder Einzelleerungen von Gefässen und Containern können **Tagesvignetten für Fr. 2.50 pro Stück exkl. MwSt.** bezogen werden.

- Gebündelte Grünabfälle	1 Vignette pro Bund bis 18 kg	- Container bis 500 Liter	3 Vignetten
- Container bis 60 Liter	1 Vignette	- Container bis 770 Liter	4 Vignetten
- Container bis 240 Liter	2 Vignetten		

Welche Containergrösse haben wir?



770 Liter



240 Liter



140 Liter

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeschreiberei Worben unter Tel. 032 387 20 50 gerne zur Verfügung.

SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN



Häcksel-Aktion

Dienstag, 4. März 2025

Wann: Dienstag, 4. März 2025

Dauer: Bei vielen Anmeldungen erfolgt der Häckseldienst zusätzlich am darauffolgenden Tag.

Wo: Bei Ihrem Garten (Zufahrt mit Traktor muss gewährleistet sein)

Was: Sträucher- und Baumschnitt und grober Gartenabraum (möglichst lang geschnitten, dicke Enden vorne, max. Durchmesser 25 cm, keine Steine und Wurzelballen). Bitte Häckselmaterial in den Quartieren an einem gemeinsamen Sammelort bereitstellen.

Wie: Sie melden sich mit dem untenstehenden Talon bis spätestens Freitag, 21. Februar 2025 an und halten das Material am Dienstag, 4. März 2025 ab 08.00 Uhr bereit.

Die nächste Häckselaktion findet am 28. Oktober 2025 statt.

SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN



Ich melde mich für die Häckselaktion vom Dienstag, 4. März 2025 an:

Name, Vorname:

Adresse (Garten):

Telefon:

Häckselgut behalten

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Häckselgut mitnehmen

Talon bis spätestens Freitag, 21. Februar 2025 einsenden an:
Gemeindeschreiberei Worben, Hauptstrasse 19, 3252 Worben



Vorschriften für Häcksel-Aktion

Damit das Häckselgut durch die Mitarbeiter der Gemeinde Worben sowie die Firma Marti Häckseldienst (Kallnach) verarbeitet und mitgenommen werden kann, bitten wir Sie, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten resp. zu beachten:

- Die Mindestbreite der Zufahrt muss 3 Meter betragen.
- Die Haufen dürfen maximal 5 Meter von der Strassenmitte entfernt sein.
- Es darf keine Wurzelstöcke haben.
- Sämtlicher Unrat wie Vlies, Steine oder Humus ist zu entfernen.
- Schnüre, Stricke und Seile sind vorgängig zu entfernen.
- Die Haufen sind auf dem Privatgrundstück zu lagern, ansonsten ist mit dem Nachbarn oder dem Landbesitzer Kontakt aufzunehmen.

Sollten die oben aufgeführten Punkte nicht eingehalten werden, behalten wir uns das Recht vor, das Häckselgut liegen zu lassen.



SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN

Geschwindigkeitsmessgerät

Angesichts des ständig höheren Verkehrsaufkommens ist die Sicherheit im Strassenverkehr für die Gemeinden ein prioritäres Anliegen. Die Inforadare sind ein wichtiges Instrument der Unfallverhütung und der Beurteilung der Gefahrensituation eines Strassenabschnitts oder eines Quartiers. Die Auswertung der Daten liefern wertvolle Informationen, um eine Bilanz der jeweiligen Situation ziehen zu können.

Die Einwohnergemeinde Worben verfügt über ein eigenes Geschwindigkeitsmessgerät. Im Jahr 2025 werden an folgenden Standorten entsprechende Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt:

- Oberer Zelgweg
- Unterer Paletzeyweg
- Mühlebachweg
- Mühlestrasse
- Tribeystrasse

Weitere Gemeindestrassen erfolgen nach Bedarf. Die Ausmittlungen werden im Infoblatt Nr. I des Jahres 2026 und auf der Homepage www.worben.ch bekanntgegeben.



SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN



1. Mai-Brauch

Eine der bekanntesten Traditionen im Frühling ist das Maibaumaufstellen. Jährlich am 1. Mai wird in vielen Orten und Gemeinden ein geschmückter Baum, oft verziert mit dekorativen Schildern, auf zentralen Plätzen aufgestellt. Die Tradition hat ihre Wurzeln in germanischen Riten und entwickelte sich im 16. Jahrhundert in Europa zur heutigen Form des Maibaumfests. Mancherorts stellen die Bewohner einen Maibaum auf dem Dorfplatz auf, während andernorts junge Frauen mit einem Maibaum beschenkt werden. Nach alter Berner Tradition stellen junge Männer in der Nacht zum 1. Mai den Mädchen über 16 einen Maibaum vor die Tür. Diese haben dann ein Jahr Zeit, die Geste mit einer Einladung zum Essen zu belohnen. Tun sie es nicht, wird ihr Name in manchen Berner Gemeinden auf eine Strohpuppe befestigt und an gut sichtbarer Stelle im Dorf aufgestellt.



Auch in der heutigen Zeit wird der Brauch des 1. Mai weiter gepflegt, allerdings sind einige Praktiken rechtlich bedenklich: So sind Entwendungen und das Verstecken von Gegenständen keine Streiche, sondern Straftatbestände, wenn die Gegenstände nicht zurückgebracht werden. Ebenfalls mutwillige Sachbeschädigungen gelten als Delikte. Die Gemeinde Worben macht darauf aufmerksam, dass obige Handlungen durch die geschädigten Personen zur Anzeige gebracht werden können. Personen, welche bei widerrechtlichen Handlungen beobachtet werden oder für die Tat überführt werden können, müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Um sich vor möglichen Diebstählen und Sachbeschädigungen am 1. Mai zu schützen, empfehlen wir, mobile Gegenstände sicher ins Haus zu nehmen.

SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN

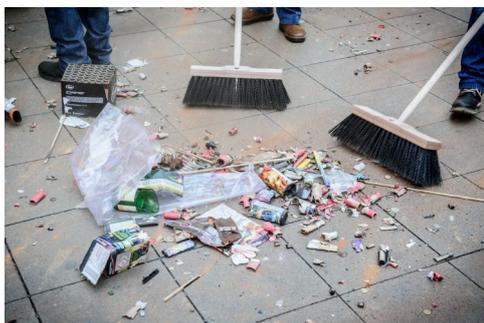
Abfeuern von Feuerwerkskörpern - Rücksichtnahme und Toleranz



In den letzten Jahren hat das Abfeuern von privatem Feuerwerk zugenommen, was zu vermehrten Reklamationen führt. Angesichts engerer Wohnverhältnisse wird gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz immer wichtiger.

Rücksichtnahme an der Bundesfeier und an Silvester:

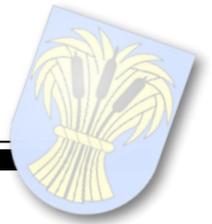
- **Feuerwerk ohne Knalleffekt:** Bunt statt laut - dies kommt allen zugute.
- **Lautes Feuerwerk:** Wenn es trotzdem laut sein muss, dann soll das Feuerwerk konzentriert am Abend des 1. August oder 31. Dezember, nicht aber Tage vorher und nachher gezündet werden.



Sicherheitsmassnahmen:

- **Raketen:** Abzünden weit entfernt von Ställen, Wäldern und Gewässern.
- **Feuerwerk in Quartieren:** Keine Raketen oder Knallkörper innerhalb von Wohngebieten und in unmittelbarer Nähe von Häusern - der Knalleffekt wird verstärkt und verursacht zusätzlich Unmut.

SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN



Zurückschneiden der Hecken und Sträucher bis 31. Mai 2025

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.

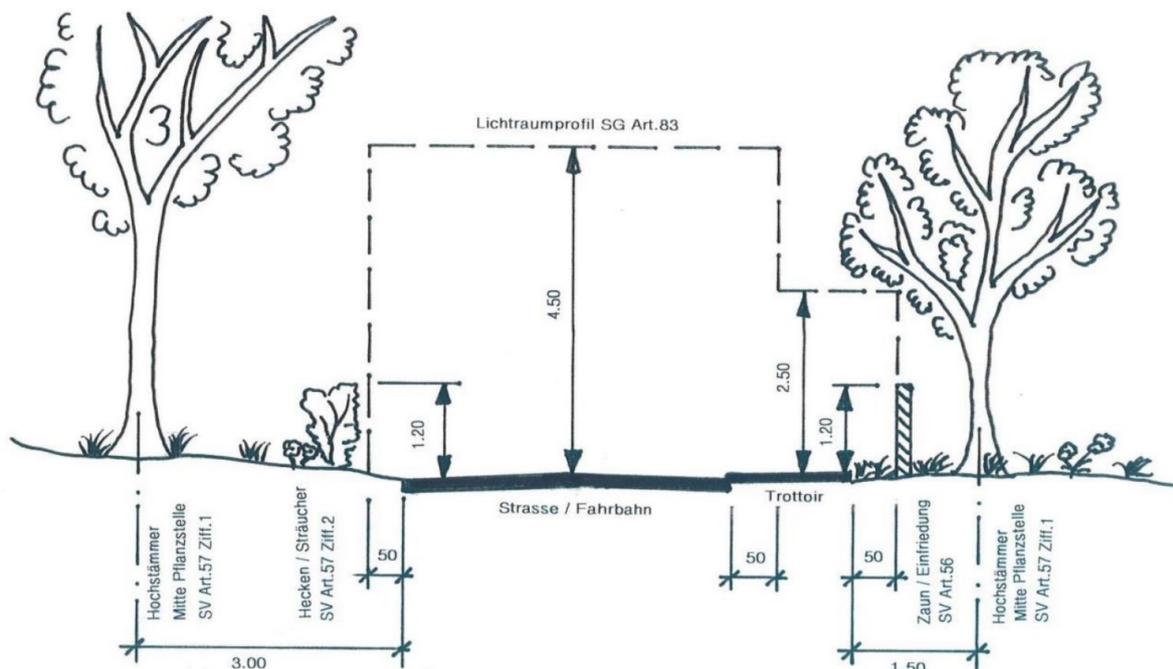
Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem vor:

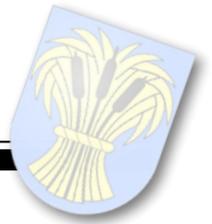
- Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen und entlang von Radrouten, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, Bahnübergängen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein nach den örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen bis am **31. Mai 2025** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück zu schneiden.

Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais, Getreidearten) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

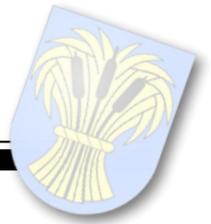
SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION WORBEN



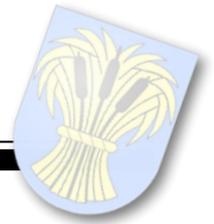


Ausgestellte Baubewilligungen im Jahr 2024

Gesuchsteller	Projekt	Parz.	Strasse
Baumgartner Th. + D., Schützenweg 27, Worben	Umbau best. Wohnhaus, Neubau gedeckter Sitzplatz	420	Schützenweg 27
Holzer M., Mühlestrasse 9, Worben	Umnutzung best. Schopf als Zimmerei, div. An- und Nebenbauten	566	Mühlestrasse 9a
Mena A., Hauptstrasse 35, Worben	Umbau EFH, neues Zimmer im UG	310	Hauptstrasse 35
Einwohnergemeinde Worben, Hauptstrasse 19, Worben	Ausbau und Befestigung Oberer Schulweg	70	Oberer Schulweg
Casamondo AG, Bahnhofstrasse 21, Zug	Überbauung Hauptstrasse Ost; Neubau von 7 REFH	109	Oberer Schulweg 2+4
Casamondo AG, Bahnhofstrasse 21, Zug	Projektänderung: Aussen Aufstellung Wärmepumpen, Fassadenanpassung	143	Hauptstrasse 29, 31, 33
Casamondo AG, Bahnhofstrasse 21, Zug	Projektänderung: Einbau Wohnräume bzw. Ausbau Dachgeschoss	143	Hauptstrasse 29, 31, 33
Mitev I., Breitfeldstrasse 10, Worben	Erweiterung best. Wohnraum, neue Aussentreppe, Ersatz Heizung	338	Breitfeldstrasse 10
Wohnen Werken Worben, Breitfeldstrasse 11, Worben	Erweiterung des Wohn- und Werkheims um einen Neubau, Erneuerung Heizungsanlage, Erstellen neue Parkierungsanlage	382 / 88	Breitfeldstrasse 11, 13, 24
SWG Worben, Bremgartenweg 3a, Worben	Einbau einer Pulveraktivkohle-Ultrafiltrationsanlage	309	Stockbrünnenweg 14
Philro Finance SA, Büetigenstrasse 70, Studen	Aufstockung und Erweiterung der best. Garagenanlage	282	Alkerenweg 4a
Kocher P. + R., Bielstrasse 36, Worben	Erstellen eines Schutzdaches auf der best. Pergola	224	Bielstrasse 36
Casamondo AG, Bahnhofstrasse 21, Zug	Projektänderung: Aussen Aufstellung Wärmepumpe, Einbau Wohnräume bzw. Ausbau Dachgeschoss	109	Oberer Schulweg 4
Franz F., Brüggliackerweg 13, Worben	Ersatz Heizung durch Wärmepumpe	606	Brüggliackerweg 13
Benninger Y., Amselweg 3, Worben	Ersatz Heizung durch Wärmepumpe	519	Amselweg 3



Gesuchsteller	Projekt	Parz.	Strasse
Kiener Ph. + Stöckli S. Unterworfenstr. 5a, Worben	Montage einer Lamellenpergola als Sitzplatzüberdachung	882	Unterworfenstr. 5a
Zehnder P., Seerain 52, Mörigen	Sanierung best. Garage	411	Schützenweg 5a
Maisons Climat Immobilien AG, Biel	Projektänderung: Einbau zusätzliche Wohnung, Fensteranpassungen, Instal- lation einer PV-Anlage	281	Mühlestrasse 14
Strahm AG, Papiermühlestr. 164, Ittigen	Ersatz Heizung durch Pelletfeuerung	389	Bielstrasse 1
Strahm AG, Papiermühlestr. 164, Ittigen	Ersatz Heizung durch Pelletfeuerung	163	Neufeldweg 4
Loosli Ch., Unterworfenstr. 20, Worben	Um-/Ausbau best. Bauernhaus, Ersatz- neubau Anbau, Anbau Treppenhaus, Neubau Autounterstand	256	Unterworfenstr. 6
STOWE-Gemeinschaft Tribeystrasse 10, Worben	Abkoppelung von Ölheizung, Ersatz durch innenliegende Wärmepumpe	206	Tribeystrasse 10
Gilgen O. + Lauper E., Buchenweg 22, Worben	Ersatz Heizung durch Wärmepumpe	702	Buchenweg 22
Saxer A. + D., Baumschulweg 4, Worben	Montage Lamellendach anstatt der best. Sonnenstore	273	Baumschulweg 4
Cosmétique SA, Breitfeldstrasse 19, Worben	Einbau einer neuen Produktionslinie, Neubau Abwasserleitungen	90	Breitfeldstrasse 19
STOWE Giessenweg 4, Worben	Einbau Lüftungsöffnungen für innenlie- gende Wärmepumpe	363	Giessenweg 4
Schwab Th., Gartenstrasse 19, Worben	Einbau Cheminéeofen mit Abgasanlage	834	Gartenstrasse 19
Weber J., Moos 3, Niederried	Aussentreppe zum OG, Einbau Küche	458	Alkerenweg 9
Welte A., Hauptstrasse 46, Worben	Ersatz Heizung durch Wärmepumpe	289	Hauptstrasse 46
Philro Finance SA, Büetigenstrasse 70, Studen	Ersatz Heizung durch Wärmepumpe	282	Alkerenweg 4
Schober J. + E., Mühlestrasse 26, Worben	Ersatz Heizung durch Wärmepumpe	443	Mühlestrasse 26



Steuererklärung 2024 - Wichtig zu wissen...

Die Steuererklärung 2024 ist am 11. Januar 2025 bereit zum Ausfüllen. Die Upload-Funktion für eSteuerauszüge steht ab 22. Januar 2025 zur Verfügung.

Kinderdrittbetreuungsabzug: Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind neu 25'500 Franken pro Jahr (bisher 25'000 Franken). Bei den Kantons- und Gemeindesteuern beträgt der maximale Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind neu 16'000 Franken pro Jahr (bisher 12'000 Franken).

Haben Sie eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage? Für «Kleinanlagen» mit einer Maximalleistung von 10 kWp gilt ab dem Steuerjahr 2024 eine sogenannte Bagatellfreigrenze. Das heisst, selbst wenn Sie den Strom nicht nur selbst nutzen, sondern auch verkaufen, müssen Sie diese Verkaufserlöse nicht in der Steuererklärung angeben. Für Photovoltaikanlagen, deren Maximalleistung 10 kWp übersteigt, sind die Nettoeinkünfte aus dem Verkauf von Strom in der Steuererklärung anzugeben.

Gleichbleibende Maximalbeträge an die Säule 3a: Der Maximalbetrag 2024 an die Säule 3a beträgt wie im Vorjahr CHF 7'056 für steuerpflichtige Personen mit Beiträgen an die 2. Säule. Für steuerpflichtige Personen ohne 2. Säule beträgt er maximal 20 Prozent des jährlichen Erwerbseinkommens, wie im Vorjahr höchstens CHF 35'280. Es gilt der Betrag, welcher bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt für das Steuerjahr 2024 einbezahlt wurde. 2025 tritt eine Verordnungsänderung in Kraft, die rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a erlaubt. Erstmals können unter bestimmten Voraussetzungen im 2026 die im Steuerjahr 2025 entstandenen Lücken gefüllt werden. Ältere Lücken können nicht gefüllt werden.

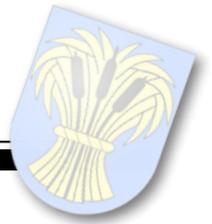
Zahlungen für 2025: Wenn Sie im 2024 Vorauszahlungen geleistet haben, erhalten Sie anfangs 2025 automatisch eine neue QR-Rechnung für Ihre Einzahlungen mit neuer QR-Referenznummer. Es ist wichtig, dass Sie bei Ihren Vorauszahlungen im 2025 diese QR-Referenznummer verwenden. Nur so können wir Ihre Zahlungen dem richtigen Steuerjahr zuordnen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern hat der Regierungsrat beschlossen, für das Steuerjahr 2025 den Vorauszahlungszins unverändert auf 0,75% zu belassen. Der Vorauszahlungszins für die direkte Bundessteuer sinkt neu auf 0,75% (bisher 1,25%). Der Vergütungszins für die Kantons- und Gemeindesteuern beträgt wie im Vorjahr 1,0%. Auch der Verzugszins bleibt unverändert (weiterhin 4%). Bei der direkten Bundessteuer wurden der Rückerstattungszins und der Verzugszins neu auf jeweils 4,50% gesenkt (bisher jeweils 4,75%).

Kryptowährungen: Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer und sind in der Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Massgeblich ist der Wert per 31. Dezember 2024. Allfällige Erträge aus Kryptowährungen (zum Beispiel aus sogenanntem «Staking») sind als Vermögenserträge zu deklarieren. Wertzuwachsgewinne durch Veräusserungen im Privatvermögen sind in den meisten Fällen steuerfrei.



Weitere Informationen: Wichtige Informationen rund um die Steuererklärung, Fristverlängerung, etc. sind mit nachstehendem QR-Code zugänglich. Die elektronischen Services sind im Navigationspunkt «E-Services» zusammengefasst.





Neues Anmeldeverfahren für kantonale E-Services



Kanton Bern
Canton de Berne

Der Kanton Bern setzt ab Dezember 2024 das Anmeldeverfahren AGOV für die über BE-Login aufgerufenen E-Services ein. Dieses ist einfach, sicher und kommt ohne Passwörter aus. Die bisherigen Anmeldeverfahren werden per Ende 2025 eingestellt.

Ab Dezember 2024 setzt der Kanton Bern das Anmeldeverfahren AGOV, das Behörden-Login der Schweiz, für die E-Services ein, die von den Nutzerinnen und Nutzer via BE-Login aufgerufen werden. An der Nutzung der E-Services des Kantons Bern und an den hinterlegten Daten ändert sich nichts. Es wird nur das Anmeldeverfahren – die Art und Weise, wie sich Personen für die E-Services des Kantons Bern anmelden – angepasst. Die Umstellung auf ein AGOV-Login ist ab dem 2. Dezember 2024 möglich. Ab Juli 2025 müssen Personen, welche sich bei den E-Services des Kantons Bern anmelden möchten, über ein AGOV-Konto verfügen oder direkt eines erstellen, um die E-Services zu nutzen.

Was ist AGOV?

AGOV ist das Behörden-Login der Schweiz und kann zum Anmelden bei verschiedenen Onlineangeboten von Bund, Kantonen oder Gemeinden verwendet werden. Das neue Anmeldeverfahren ist einfach, sicher und kommt ohne Passwörter aus. Die Authentifizierung erfolgt entweder über die «AGOV access»-App auf dem Smartphone oder über einen physischen Sicherheitsschlüssel.

Die Vorteile eines AGOV-Kontos

- Ein einziges Konto für die Anmeldung bei Onlineangeboten von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Einfaches und sicheres Anmeldeverfahren ohne Passwörter
- Starke Authentifizierung mit Smartphone-App oder mit physischem Sicherheitsschlüssel
- AGOV ist mit der zukünftigen Schweizer E-ID kompatibel

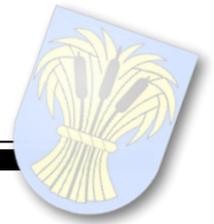
Einfach ein AGOV-Konto eröffnen

Wer sich bei einem E-Service des Kantons Bern anmeldet oder über www.be.ch/belogin einsteigt, erhält ab Dezember 2024 automatisch die Möglichkeit, den Registrierungsprozess für ein AGOV-Konto zu starten. Wer sich dafür entscheidet, wird während zirka fünf Minuten Schritt für Schritt durch den Prozess begleitet. Man benötigt ein Smartphone oder einen physischen Sicherheitsschlüssel, wie zum Beispiel einen Security Key oder FIDO-Token. Für die Steuererklärung und das Steuereossier mit TaxMe-Online ist die AHV-Nummer als weiteres Registrierungsmerkmal notwendig. Wer die Registrierung abgeschlossen hat, kann sich künftig direkt mit dem AGOV-Login durch Scannen des QR-Codes mit der «AGOV access»-App oder mit dem physischen Sicherheitsschlüssel bei den E-Services des Kantons Bern anmelden.

Zusätzlicher Identifikationsprozess

Für die Nutzung der meisten E-Services des Kantons Bern ist keine zusätzliche Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Identitätskarte, Pass) nötig. Für einige Anwendungen ist jedoch ein erweiterter Identifikationsprozess notwendig. Dieser wird automatisch gestartet. Folgende Identifikationsmöglichkeiten stehen dabei zur Auswahl:

- Video-Identifikation: Video-Telefonat mit einem Registrierungsagenten (sofort möglich)
- Brief mit ID-Check: Identifikationsprozess der Schweizerischen Post an der Haustüre oder auf einer Poststelle



Factsheet Gemeindefinanzen

Die Gemeindefinanzen sind zentral für die Gemeindestrategie. Sie bilden den Rahmen für die Entwicklung und die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Worben. Die einzelnen Gemeinderäte erarbeiten mit der Verwaltung und ihren Kommissionen den finanziellen Mittelbedarf ihres Ressorts. Diesen Daten fliessen in das Budget, das Investitionsprogramm und den Finanzplan ein. Mit diesen Instrumenten wird die finanzielle Planung der Gemeinde Worben festgelegt. Mittels Jahresrechnung legt der Gemeinderat Worben gegenüber der Stimmbevölkerung Rechenschaft ab.

Zuständigkeiten		
	Budget	Finanzplan
Periode	Zukünftiges Kalenderjahr	4 – 8 Jahre
Ziel	Konkret bestimmen, was im nächsten Jahr für Aufgaben erfüllt werden sollen.	Mittelfristige Beurteilung der finanziellen Zukunft, Grundlage für Massnahmen.
Verbindlichkeit	Die einzelnen Budgetkredite der Erfolgsrechnung werden genehmigt und somit die Ausgaben legitimiert. Sie sind das Maximum der zulässigen Konsumausgaben im Rechnungsjahr.	Planungs- und Führungsinstrument für den Gemeinderat. Zeigt mittelfristige zukünftige Entwicklung des Finanzhaushalts, der Ausgaben und Einnahmen, die Wirkungen der Finanzplanung und die Entwicklung des Cashflows auf.
Beschluss durch	Gemeindeversammlung	Gemeinderat (Orientierung der Gemeindeversammlung)
Separate Beschlüsse	Verpflichtungskredite für Investitionen ab CHF 30'000.00	Investitionsprogramm (durch Gemeinderat)

Finanzielle Kompetenzen	
Gemeinderat (gemäss Art. 7 – 12 Organisationsreglement)	Gemeindeversammlung (gemäss Art. 5 – 7 Organisationsreglement)
Finanzplan	Budget
Gebundene Ausgaben*	Jahresrechnung
Neue Ausgaben bis CHF 100'000.00 (z.B. Verpflichtungskredite für Investitionen)	Neue Ausgaben ab CHF 100'000.00 (z.B. Verpflichtungskredite für Investitionen)
Neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00	Neue wiederkehrende Ausgaben ab CHF 10'000.00
Von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte bis CHF 100'000.00	Von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte ab CHF 100'000.00

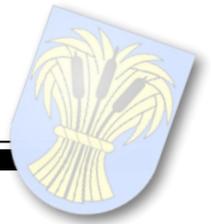


Finanzielle Kompetenzen	
Gemeinderat (gemäss Art. 7 – 12 Organisationsreglement)	Gemeindeversammlung (gemäss Art. 5 – 7 Organisationsreglement)
Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen bis CHF 100'000.00.	Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen ab CHF 100'000.00.
Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis CHF 100'000.00.	Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ab CHF 100'000.00.
Finanzanlagen in Immobilien bis CHF 100'000.00.	Finanzanlagen in Immobilien ab CHF 100'000.00.
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen gemeinnützigen Werken und dergleichen bis CHF 100'000.00.	Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen gemeinnützigen Werken und dergleichen ab CHF 100'000.00.
Verzicht auf Einnahmen bis CHF 100'000.00.	Verzicht auf Einnahmen ab CHF 100'000.00.
Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen bis CHF 100'000.00.	Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen ab CHF 100'000.00.
Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht bei Streitwert bis CHF 100'000.00.	Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht bei Streitwert ab CHF 100'000.00.
Entwidmung von Verwaltungsvermögen bis CHF 100'000.00.	Entwidmung von Verwaltungsvermögen ab CHF 100'000.00.
Übertragung öffentlicher Aufgabe auf Dritte bis CHF 100'000.00.	Übertragung öffentlicher Aufgabe auf Dritte ab CHF 100'000.00.
Nachkredite, wenn der Gesamtkredit unter CHF 100'000.00 liegt oder wenn der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits ausmacht sowie bei gebundenen Ausgaben.	Nachkredite, wenn der Gesamtkredit über CHF 100'000.00 liegt.

*Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

Das Investitionsprogramm ist eine laufende Planung über die anstehenden Projekte. Grundlage für das Investitionsprogramm ist die Projektplanung, welche über den Zeitpunkt, die Dauer und Dringlichkeit der einzelnen Positionen Auskunft gibt. Die Projekt- und Investitionsplanung fliesst in den Finanzplan ein.

Weitere Auskünfte zu den Gemeindefinanzen erteilt gerne die Finanzverwaltung Worben, Finanzverwalterin Sandra Mancini unter Tel. 032 387 20 59 oder E-Mail finanzverwaltung@worben.ch.



Angebote der Fachstelle für Altersfragen



Die Fachstelle Altersfragen macht auf einige regionale Angebote aufmerksam.

Boule-Spiel / Boccia

Ab März 2025 findet bei gutem Wetter das Boule-Spiel für Senior:innen in Worben statt. Für die Teilnahme benötigen Sie nur gute Laune, solide Schuhe und Freude am Spielen. Vorkenntnisse sind keine notwendig. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Spielanleitung wird vor Ort gegeben. Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Seniorenrat Röbi Gerber unter der Tel.: 079 344 76 28.

Daten: Freitagvormittag (bei gutem Wetter)

Zeit: 10:00 bis 11:00 Uhr

Treffpunkt: Unterworfenstrasse 4, 3252 Worben

Mobilität

Für mobilitätseingeschränkte Personen gibt es die Möglichkeit der Nutzung von Fahrdiensten und Behindertentaxis mit Vergünstigung. Zudem können Gesuche für Fahrvergünstigungen der Begleitpersonen gestellt werden im öffentlichen Verkehr. Wer ein Auto hat, kann ein Gesuch für eine Motorfahrzeugsteuerbefreiung stellen. Sie wünschen zu diesen Fragen eine Beratung? Weitere Informationen erhalten Sie bei der Fachstelle Altersfragen, Hauptstrasse 19, 2555 Brügg, Telefon: 032 372 18 28, www.fachstelle-altersfragen.ch.

Veranstaltung Herzgesundheit

In Orpund findet am 27. März 2025 nachmittags eine regionale Veranstaltung zum Thema Herz-Kreislauf-Erkrankungen statt. Viele Risikofaktoren lassen sich durch ein gesundheitsbewusstes Verhalten vermeiden oder verzögern. Fachreferentinnen stellen uns das Thema vor. Detaillierte Informationen zu diesem Anlass inkl. Anmeldung, erhalten Sie bei der Pro Senectute, Zentralstrasse 40, 2501 Biel, Telefon: 032 328 31 04, bildung.sport@be.prosenectute.ch.

Veranstaltung: Letzte Hilfe

Dieser Kurs vermittelt Grundwissen über die Sterbebegleitung und behandelt Fragen rund ums Sterben. Der Kurs findet am 22. März 2025 im Senevita Wydenpark Studen statt. Weitere Informationen inkl. Flyer finden Sie auf der Website der Fachstelle Altersfragen. Für telefonische Auskünfte zu diesem Anlass steht Ihnen Anna Lang, Tel. 032 373 35 85, Kirchgemeinde Bürglen, zur Verfügung, Email: sozialdiakonie@buerglen-be.ch.

FACHSTELLE FÜR ALTERSFRAGEN



Verschiebedaten von Kehrriichtabfuhr-Sammeltouren

Die **Kehrriichtabfuhr** vom Freitag, 18. April 2025 wird vorverschoben auf **Donnerstag, 17. April 2025**.

Für Ihr Verständnis danken wir bestens.

GEMEINDESCHREIBEREI WORBEN



Mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Die Konferenz Bildung führt jährlich einen Themenabend zu aktuellen Themen für ressortverantwortliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch. Die Themenabende bilden eine wichtige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung.

Die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist von zentraler Bedeutung für ihre ganzheitliche Entwicklung und ihre Zukunftschancen. Der Themenabend «Was kann die Gemeinde zur Förderung der mentalen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beitragen?» vom 12.11.2024 wurde von den Konferenzen Soziales und Gesundheit sowie Bildung gemeinsam durchgeführt. Die Veranstaltung wurde als Weiterführung des Runden Tisches Bildung und Soziales vom 04.05.2023 organisiert, bei dem sich Fachorganisationen zum Thema «Psychische Gesundheit für Kinder und Jugendliche» ausgetauscht haben. Am Runden Tisch wurden Herausforderungen in der Region beleuchtet und Lösungsansätze diskutiert. Man kam zum Schluss, dass es wichtig ist, mit Gemeinden verschiedene Möglichkeiten zur Unterstützung der Prävention und der Gesundheitsförderung zu besprechen. Rund 40 ressortverantwortliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Bereich Bildung und Soziales sowie weitere Interessierte aus der Region Biel-Seeland haben am Themenabend teilgenommen.

Versorgungskrise in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

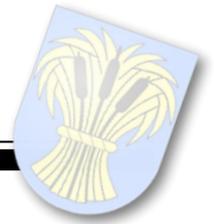
Der Anstieg von psychischen Probleme bei Kindern und Jugendlichen führt zu einer zunehmenden Inanspruchnahme von kinder- und jugendpsychiatrischer Angeboten. Gleichzeitig besteht im Kanton Bern – und insbesondere in der Region Biel-Seeland ein grosses Defizit in der Versorgung. Im Inputreferat wurde die aktuelle Versorgungssituation beleuchtet, bestehende Herausforderungen analysiert und Ansätze für eine verbesserte Prävention sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern skizziert.

Wie können Gemeinden zur Förderung der mentalen Gesundheit der jungen Generation beitragen?

- Sicherstellen, dass Schulen über bestehende Unterstützungsangebote informiert sind. Dies umfasst die Angebote der KJP UPD, Erziehungsberatungen, Jugendarbeit, Präventionsprojekte in Schulen, Programme wie das «Berner Bündnis gegen Depression» sowie weitere Angebote.
- Sensibilisierungsmassnahmen für Lehrkräfte und Schulleitungen fördern, um psychische Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und gezielt darauf reagieren zu können.
- Legitimation für lokale Beratungsstellen und Jugendfachstellen als erste Anlaufpunkte schaffen, um einen niederschweligen Zugang zu Beratungsangeboten sicherzustellen.
- Finanzielle Unterstützung für Projekte wie das «Familienklassenzimmer» oder offene Jugendarbeit bieten

Fazit

- Untätigkeit verursacht hohe Folgekosten – sowohl finanziell als auch gesellschaftlich. Es ist entscheidend, frühzeitig präventive Massnahmen zu ergreifen.
- Eine gut koordinierte «Triage» hilft, die richtigen Unterstützungsangebote zu identifizieren und Übergänge zwischen Schulen, verschiedenen Hilfesystemen oder Einrichtungen sicherzustellen.
- Für Kinder und Jugendliche sind Rituale und Routinen essenziell. Sie geben Orientierung, schaffen Stabilität und fördern die emotionale und soziale Entwicklung. Gute Aufwuchsbedingungen und professionelle Begleitung sind essenziell.
- Nachhaltige Bewegungsmöglichkeiten in Schulen sind nicht nur für die körperliche, sondern auch für die psychische und soziale Entwicklung wichtig. Sport und Bewegung sollten im Schulalltag fest verankert werden.
- Es ist wichtig, Eltern aufzuzeigen, dass Erziehungsberatungsstellen eine wertvolle Unterstützung bieten können.
- Schulen haben nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern spielen eine entscheidende Rolle bei der sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es gilt, den Wert der Schulen stärker zu vermitteln und optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.



Änderungen ab 1. Januar 2025

Erhöhung der AHV/IV-Renten

Ab dem 1. Januar 2025 werden die AHV/IV-Renten um 2.9 % erhöht. Bei voller Beitragsdauer steigt die minimale AHV/IV-Rente somit von CHF 1'225.00 auf CHF 1'260.00 pro Monat, während die Maximalrente von CHF 2'450.00 auf CHF 2'520.00 pro Monat angehoben wird. Die letzte Anpassung der Renten erfolgte im Jahr 2023.

Anpassungen der Beiträge für Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und freiwillige AHV

Die Mindestbeiträge für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige werden ab 2025 angehoben. Die Mindestbeiträge für AHV, IV und EO erhöhen sich von CHF 514.00 auf CHF 530.00 pro Jahr. Für die freiwillige AHV/IV steigt der Mindestbeitrag von CHF 980.00 auf CHF 1'010.00.

Veränderungen in der beruflichen Vorsorge

Aufgrund der Erhöhung der AHV-Renten wird in der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Koordinationsabzug von CHF 25'725.00 auf CHF 26'460.00 angehoben, und die Eintrittsschwelle erhöht sich von CHF 22'050.00 auf CHF 22'680.00. Im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) steigt der maximal erlaubte Steuerabzug auf CHF 7'258.00 (bisher CHF 7'056.00) für Personen mit einer 2. Säule und auf CHF 36'288.00 (bisher CHF 35'280.00) für Personen ohne 2. Säule.

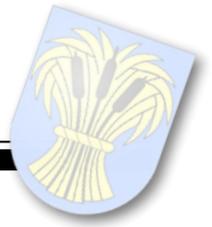
Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

Gleichzeitig werden Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen und bei den Überbrückungsleistungen vorgenommen. Diese Änderungen treten ebenfalls am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zusammenfassung der Änderungen

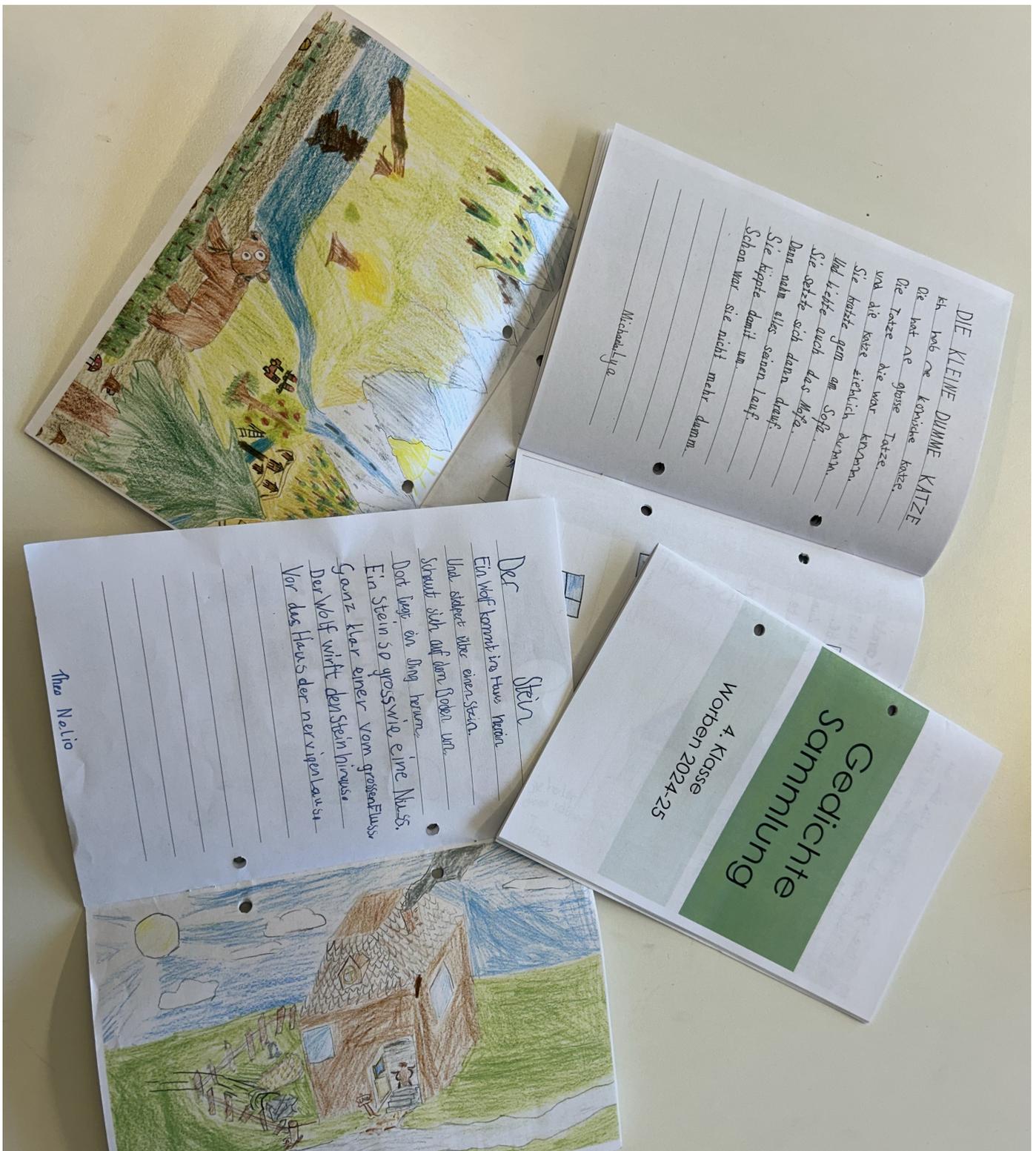
Bereich	Alt (bis 31.12.2024)	Neu (ab 01.01.2025)
AHV/IV-Minimalrente*	CHF 1'225.00 / Monat	CHF 1'260.00 / Monat
AHV/IV-Maximalrente	CHF 2'450.00 / Monat	CHF 2'520.00 / Monat
Mindestbeitrag Selbstständigerwerbende	CHF 514.00 / Jahr	CHF 530.00 / Jahr
Mindestbeitrag Nichterwerbstätige	CHF 514.00 / Jahr	CHF 530.00 / Jahr
Mindestbeitrag freiwillige AHV/IV	CHF 980.00 / Jahr	CHF 1'010.00 / Jahr
Koordinationsabzug	CHF 25'725.00	CHF 26'460.00
Eintrittsschwelle	CHF 22'050.00	CHF 22'680.00
max. Steuerabzug Säule 3a (mit 2. Säule)	CHF 7'056.00	CHF 7'258.00
max. Steuerabzug Säule 3a (ohne 2. Säule)	CHF 35'280.00	CHF 36'288.00

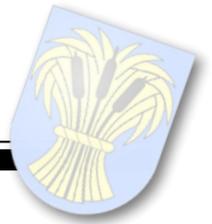




Aus der Schule Worben...

Die Schüler:innen der 4. Klasse haben mit viel Kreativität und Fantasie Gedichte geschrieben und diese mit liebevollen Zeichnungen illustriert. Es freut uns, nachstehend eine kleine Auswahl zu präsentieren:





Gut betreut in der Tagesschule Worben

Die Tagesschule der Gemeinde Worben, mit dem Standort in der Primarschule Worben am oberer Zelgweg 4, ist ein pädagogisch geleitetes Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder der Primarstufe Worben. In der Tagesschule arbeiten drei Betreuerinnen mit pädagogischer Ausbildung, sowie zwei Mitbetreuerinnen. Den Kindern wird neben Frühbetreuung, Mittagsbetreuung, Mittagsverpflegung, Nachmittagsbetreuung und Aufgabenbetreuung eine kompetente pädagogische Begleitung bei Spiel-, Sport- und Bastelaktivitäten geboten. Die Individualität jedes einzelnen Kindes wird unterstützt und gleichzeitig die Gruppenfähigkeit gefördert.

Module

Die Tagesschulmodule sind auf der Homepage www.worben.ch/schule/tagesschule ersichtlich.

Zusammenarbeit Tagesschule - Schule - Sozialdienste

Im Interesse einer optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Kinder pflegt die Tagesschulleitung eine fachliche Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen von Kindergarten, Schule und Spezialunterricht sowie mit dem Sozialdienst der Gemeinde Worben.

Unterrichtsfreie Tage

Für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (Lehrerweiterbildung etc.), an welchen die Tagesschule geöffnet ist, können die Tagesschulkinder jeweils quartalsweise in der Tagesschule angemeldet werden. Das Anmeldeformular wird jeweils vorgängig verschickt. Die Gebühren richten sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Während den Schulferien, an Feiertagen, sowie am Freitag nach Auffahrt, bleibt die Tagesschule geschlossen. Zudem ist die Tagesschule am 14. Mai 2025 ganztägig geschlossen.

Anmeldung

Schüler:innen können für einzelne oder mehrere Betreuungseinheiten angemeldet werden. Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt für das ganze Schuljahr und ist verbindlich. Neueintritte sowie nachträgliche Anmeldungen für ein Tagesschulmodul werden durch die Tagesschulleitung geprüft und sind während dem Schuljahr auf das nächste Quartal möglich.

Verschiedenes

Für kleinere Kinder empfehlen wir einen vorgängigen Schnuppertag in der Tagesschule. Der Schnuppertag kann individuell mit der Tagesschulleitung abgemacht werden.

Kosten - Betreuungsgebühren

Die Betreuungskosten für die Tagesschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Sie bemessen sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Betreuungsdauer sowie nach der Familiengrösse. Die Betreuungsgebühren können Sie online provisorisch berechnen lassen (Suchbegriff „Tarifrechner Tagesschule Kanton Bern“ bei Google eingeben). Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise durch die Finanzverwaltung Worben.

Kosten - Verpflegung

Für das Essen wird im Schuljahr 2024/2025 ein Pauschalbetrag von Fr. 9.00 pro Mittagessen, Fr. 1.00 pro Zvieri und Fr. 0.50 pro Frühstück verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise durch die Finanzverwaltung Worben.

Kontakt

- Tagesschulleiterin Lena Hofer (geb. Béguelin), Tel: 079 543 01 29, E-Mail: tagesschule@worben.ch
- Sekretariat Tagesschule Samira Meyer, Tel: 032 387 20 57, E-Mail: samira.meyer@worben.ch



Chlouser

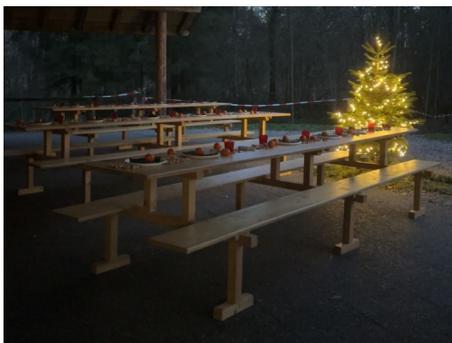
Auch im letzten Jahr fand am 6. Dezember 2024 im Waldhaus der Burggemeinde Worben der Chlouser statt. Ein herzliches Dankeschön an die vielen Helfer:innen, die es ermöglicht haben, diesen Anlass durchzuführen, um den Kindern, Familien und Bürger:innen eine Freude zu bereiten. Die Atmosphäre im Waldhaus Worben macht den Anlass zu etwas Besonderem und es ist toll, diesen Anlass im Waldhaus der Burggemeinde Worben durchführen zu können. Herzlichen Dank an die Burggemeinde Worben. Es war wiederum ein grossartiger Anlass mit vielen Teilnehmer:innen.

Der nächste Chlouser findet wie folgt statt:

Samstag, 6. Dezember 2025,
im Waldhaus der Burggemeinde Worben.
Der Samichlaus wird von 18.00 - 20.00 Uhr vor Ort sein.

Wir freuen uns bereits jetzt auf ein zahlreiches Erscheinen.

GEMEINDESCHREIBEI WORBEN



Adventsfenster



Im Dezember 2024 erstrahlten zahlreiche, wunderschöne Adventsfenster in der Gemeinde Worben. Die beleuchteten Fenster bescheren den Einwohner:innen alle Jahre wieder eine grosse Freude.

Wir bedanken uns herzlich bei Allen, die mitgewirkt haben. Einen speziellen Dank geht an Amanda Bangerter und den Dorfverein 3252. Sie sind jährlich dafür besorgt, dass die Organisation der Adventsfenster reibungslos verläuft.

Wir freuen uns bereits auf den kommenden Advent und sind gespannt, welche Fenster diesmal leuchten werden.

GEMEINDESCHREIBEREI WORBEN



...besuchen Sie unsere Homepage
www.worben.ch

Herausgeber

Einwohnergemeinde Worben

Text/Gestaltung

Gemeindeschreiberei Worben

Auflage

1'300 Exemplare

Nächste Erscheinung

August 2025